Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Die Senatsverwaltung ist seit Mai 2009 als familienbewusster Arbeitgeber zertifiziert.

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: **I D 19 – 76/511**
Bearbeiterin: **Herr Woita**
Zimmer: 2421

Dienstgebäude: Berlin Mitte
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel.: Durchwahl **(030) 90223 - 1051**
Vermittlung **(030) 90223 - 111**
Intern **9223 - 1051**
Fax: Durchwahl **(030) 9028 - 4257**
Email:
hans-gert.woita@seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.
Internet: www.berlin.de/sen/inneres

Datum 12.01.2011

Rundschreiben InnSport I Nr. 3 /2011

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze in der Sozialversicherung sowie weitere sozialversicherungsrechtliche Größen bzw. Änderungen ab 1. Januar 2011

3 Anlagen

Inhalt:

Informationen für den Personalservice und die Festsetzungsstellen für die Beihilfe

- Beitragsbemessungs- und andere Entgeltgrenzen,
- Beitragssätze zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- Beitragsberechnung in der Gleitzone,
- Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen durch die Beihilfe-Festsetzungsstellen,
- Bezugsgrößen und Dynamisierungsfaktoren für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2011,
- Steuerfreigrenze für die Umlage des Arbeitgebers zur VBL gemäß § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz

1. Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen

Die vom 1. Januar 2011 an geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen ergeben sich aus der **Anlage 1**.
Auch im Jahre 2011 weicht die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der **Kranken**versicherung (abgesenkt auf 44.550 EUR jährlich/ 3.712,50 EUR monatlich) von der **allgemeinen** Jahresarbeitsentgeltgrenze ab, stimmt wiederum aber mit der Höhe der **besonderen** Jahresarbeitsentgeltgrenze überein.
Die Beitragsbemessungsgrenze für die soziale **Pflege**versicherung entspricht der der Krankenversicherung.

Anmerkung:
Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011 für das kommende Jahr eine allgemeine JAE-Grenze in Höhe von 49 500 EUR vorsieht. Die Versicherungspflichtgrenze 2010 betrug 49 950 EUR, das bedeutet, dass sie für 2011 leicht abgesenkt wird. Grund hierfür ist, dass die Bruttolöhne, an deren Entwicklung die Rechengrößen in der Sozialversicherung gekoppelt sind, erstmals seit 1949 gesunken sind. Für 2011 ist die Entwicklung der Löhne und Gehälter des Jahres 2009 ausschlaggebend, das von Kurzarbeit und Abbau von Überstunden geprägt war.

2. Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Das „Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz – GKV-FinG)“ enthält folgende Maßnahmen, um die Finanzierungsgrundlagen zu stärken und für einen gerechten Sozialausgleich zu sorgen.
Die Beitragssätze wurden ab 01.01.2011 wie folgt festgesetzt:

- **Allgemeiner Beitragssatz**: **15,5 %**
  (der paritätisch finanzierte Beitragssatz beträgt 14,6 %, weitere 0,9 Beitragssatzpunkte trägt der Arbeitnehmer allein),
- **Ermäßigter Beitragssatz**: **14,9 %**
  (der paritätisch finanzierte Beitragssatz beträgt 14,0 %, weitere 0,9 Beitragssatzpunkte trägt der Arbeitnehmer allein).

Dabei wird der Arbeitgeberbeitrag bei 7,3 % eingefroren, um die Arbeitskosten für die Zukunft von steigenden Gesundheitskosten abzukoppeln. Das bedeutet, dass zukünftige Erhöhungen allein durch die Versicherten aufzubringen sind. Werden die Ausgabensteigerungen im Gesundheitswesen durch die Einnahmeentwicklung nicht gedeckt, werden die Ausgabensteigerungen künftig über kassenindividuelle, einkommensunabhängige Zusatzbeiträge - ohne betragsmäßige Begrenzung - finanziert, die ausschließlich von den Mitgliedern erhoben werden. Der Einzug des Zusatzbeitrages ist Aufgabe der jeweiligen Krankenkasse und erfolgt direkt beim Versicherten, d. h., **den Arbeitgeber treffen hier keinerlei Verpflichtungen**. Bezüglich des neu eingeführten Sozialausgleichs verweise ich auf Nr. 4 meines Rundschreibens Nr. 60/2010, Einzelheiten zum Sozialausgleich werden zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

3. Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung

Der Beitragssatz bleibt mit **1,95%** unverändert. Zur Erhebung eines Beitragszuschlags für Kinderlose (derzeit **0,25%)** wird auf die Rundschreiben Inn ZS Nr. 70/2004, Inn ZS Nr. 80/2004 und InnSport ZS Nr. 31/2008 verwiesen.

4. Beitragssätze zur Rentenversicherung und Arbeitsförderung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen **Rentenversicherung** bleibt nach der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.11.2010 (BGBl. I S. 1550) im Jahr 2011 mit **19,9%** unverändert.

In der **Arbeitsförderung** wird der Beitragssatz ab 01.01.2011 auf **3,0 %** angehoben (BGBl. 2009 I S. 416).

5. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone von 400,01 EUR bis 800,00 EUR

Einzelheiten über die Beitragsberechnung in der Gleitzone wurden in dem Rundschreiben Inn Q Nr. 21/2003 bekannt gegeben. Weiterhin gilt der Grundsatz: Liegt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone von 400,01 EUR bis 800,00 EUR, wird in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Berechnung der Beiträge als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

- nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt,
  sondern
- ein reduzierter Betrag, der nach folgender Berechnungsformel ermittelt wird:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$$

F = variabler Faktor
AE = monatliches Arbeitsentgelt

Der in der Formel enthaltene **„Faktor F“** ist im Kalenderjahr 2011 wie folgt anzusetzen:

$$F = 0{,}7435$$

Unter Berücksichtigung des maßgeblichen Faktors kann die für das Jahr 2011 anzuwendende Formel wie folgt vereinfacht werden:

$$1{,}2565 \times AE - 205{,}20 \text{ EUR}$$

Beispielberechnungen entnehmen Sie bitte dem genannten Rundschreiben.

6. Entgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigungen

Die für die Versicherungsfreiheit von geringfügig entlohnten Beschäftigungen maßgebende Entgeltgrenze wurde vom 1. April 2003 an bundeseinheitlich auf **400 EUR monatlich** festgeschrieben (vgl. Rundschreiben Inn Q Nr. 20/2003). Im Hinblick auf den unverändert gebliebenen Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt beim Verzicht des Beschäftigten auf die Rentenversicherungsfreiheit im Jahr 2011 - ergänzend zu dem Arbeitgeber-Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % - der vom Arbeitnehmer zu tragende Beitragsanteil ebenfalls unverändert **4,9 %**.

7. Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Die Übersicht über die ab 01.01.2011 geltenden monatlichen Beiträge (Gesamtbeiträge) zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen ist für die Festsetzungsstellen für die Beihilfe als **Anlage 2** beigefügt.

Das Bundesministerium des Innern hat mit Rundschreiben vom 21. Dezember 2010 bekannt gegeben, dass nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen können, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen

beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2010 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegetätigkeit in den **alten** Ländern mit dem Faktor **1,00** und in den **neuen** Ländern mit dem Faktor **1,032257306** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderung der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrages wider.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bittet die Verteilung der Beitragszahlungen für Pflegepersonen durch die Beihilfefestsetzungsstellen im Jahre 2011 wie folgt zu leisten:

- 44,314 % an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- 55,686 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

8. Bezugsgrößen und Dynamisierungsfaktoren für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2011

Für Zwecke der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung teile ich mit, dass die Bezugsgröße im Sinne des § 18 SGB IV im Kalenderjahr 2011 im Sozialversicherungs-Rechtskreis **West** (einschl. ehemals West-Berlin) unverändert **30.660 EUR jährlich/ 2.555 EUR monatlich** beträgt; die Bezugsgröße für den Sozialversicherungs-Rechtskreis **Ost** (einschl. ehemals Ost-Berlin) beträgt **26.880 EUR jährlich/ 2.240 EUR monatlich** (vgl. § 2 der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011) vom 03.12.2010 (BGBl. 2010 I S. 1761).

Als **Anlage 3** ist die Aufstellung der **Dynamisierungsfaktoren** nach § 181 Abs. 4 SGB VI für das Jahr 2011 beigefügt.

9. Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Für 2011 gelten nachstehende Termine für die Fälligkeit der Beiträge und für das Einreichen der Beitragsnachweise:

Beitragsmonat	**Fälligkeit der Beiträge** (drittletzter Bankarbeitstag)	**spätester Zeitpunkt für das Einreichen der Beitragsnachweise** (2 Arbeitstage vor Fälligkeit)
01/11	27.01.2011	25.01.2011
02/11	24.02.2011	22.02.2011
03/11	29.03.2011	25.03.2011
04/11	27.04.2011	21.04.2011
05/11	27.05.2011	25.05.2011
06/11	28.06.2011	24.06.2011
07/11	27.07.2011	25.07.2011
08/11	29.08.2011	25.08.2011
09/11	28.09.2011	26.09.2011
10/11	27.10.2011	25.10.2011
11/11	28.11.2011	24.11.2011
12/11	28.12.2011	23.12.2011

Die Sozialversicherungs**beiträge** sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Hierbei ist zu beachten, dass der 24. und der 31. Dezember keine Bankarbeitstage Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in ihrer Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 7./8.5.2008 klargestellt, dass die Aussage, nach der der Bei-

tragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages des Monats vorliegen muss, so zu verstehen ist, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle um 0.00 Uhr dieses Tages vorzuliegen hat. Der Beitragsnachweis ist also nur dann rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann.

10. <u>Steuerfreigrenze für die Umlage des Arbeitgebers zur VBL gemäß § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz (EStG)</u>

Gemäß § 3 Nr. 56 EStG werden die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen zur VBL weiterhin bis zu 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West steuerfrei gestellt (ich verweise in diesem Zusammenhang auf mein Rundschreiben InnSport ZS Nr. 12/2008 vom 18.02.2008). Da die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West auch im Jahr 2011 weiterhin unverändert 66.000,00 € beträgt, sind die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen auch im Jahr 2011 weiterhin unverändert bis zur Höhe von 660,00 € jährlich steuerfrei.

Im Auftrag

Dr. Bochmann

Berechnungsgrundlagen in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2011

1. Beitragsbemessungs- und sonstige Entgeltgrenzen

	Kranken-./ Pflege-versicherung	Rentenversicherung		Arbeitsförderung	
Beitragsbemessungsgrenze:	Bundeseinheitlich	WEST	OST	WEST	OST
Monatlich	**3.712,50 EUR**	**5.500,00 €**	**4.800,00 €**	**5.500,00 €**	**4.800,00 €**
Jährlich	**44.550,00 EUR**	**66.000,00 €**	**57.600,00 €**	**66.000,00 €**	**57.600,00 €**
Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein bis zu einem Arbeitsentgelt von monatlich (Gilt nur für die im Rahmen betrieblicher **Berufsbildung** Beschäftigten - Auszubildende und Praktikanten -)	325,00 EUR	325,00 EUR		325,00 EUR	
Monatliche Entgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit **geringfügig** entlohnter Beschäftigungen	400,00 EUR	400,00 EUR		400,00 EUR	

Bundeseinheitliche **Jahresarbeitsentgeltgrenzen** (Krankenversicherungspflichtgrenzen)		
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze **2011**	**jährlich**	**49.500,00** EUR
	monatlich	**4.125,00** EUR
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze **2011**	**jährlich**	**44.550,00** EUR
(gilt nur für bestimmte privat Krankenversicherte *)	**monatlich**	**3.712,50** EUR

*) Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze gilt nur für Arbeitnehmer, die am **31. Dezember 2002** wegen Überschreitens der an diesem Tage geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren.

2. Beitragssätze zur Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und Arbeitsförderung

Versicherungszweig	ab	Beitragssatz	AN- bzw. AG-Anteil
Krankenversicherung	01. Januar 2011	15,5 % (allgemeiner)	je 7,3 % + 0,9 % (AN allein)
Krankenversicherung	01. Januar 2011	14,9 % (ermäßigter)	je 7,0 % + 0,9 % (AN allein)
Pflegeversicherung	01. Januar 2011	1,95 %	je 0,975 %
Pflegeversicherung/ Beitragszuschlag für Kinderlose	01. Januar 2011	0,25 %	0,25 % (AN allein)
Rentenversicherung	01. Januar 2011	19,9 %	je 9,95 %
Arbeitsförderung	01. Januar 2011	3,0 %	je 1,5 %

3. Arbeitgeber-Pauschalbeitrag für versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Gesetzliche Rentenversicherung	15 %
Gesetzliche Krankenversicherung	13 %

Übersicht über die Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen ab 1. Januar 2011

Stufe der Pflege-bedürftigkeit	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand	Bemessungsgrundlage			**Monatlicher Rentenversicherungsbeitrag in EUR bei einem Beitragssatz von**	
	mindestens wöchentlich	Prozent der Bezugsgröße	Monatlicher EUR-Betrag ab 1. Januar 2011		**19,9 %**	
			alte Länder	neue Länder	**alte Länder**	**neue Länder**
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Stunden 21 Stunden 14 Stunden	80 60 40	2.044,00 1.533,00 1.022,00	1.792,00 1.344,00 896,00	**406,76** **305,07** **203,38**	**356,61** **267,46** **178,30**
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Stunden 14 Stunden	53,3333 35,5555	1.362,67 908,44	1.194,67 796,44	**271,17** **180,78**	**237,74** **158,49**
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Stunden	26,6667	681,33	597,33	**135,58**	**118,87**

ab 1. Januar 2011
Beitragssatz 19,9 %
Bezugsgrößen (§ 18 SGB IV): West 2.555 EUR monatlich, Ost 2.240 EUR monatlich

Anlage 3, Seite 1

(6) Der Wissenschaftliche Beirat wirkt bei folgenden Aufgaben des BISp beratend mit:

1. Aufstellung des Forschungsprogramms
2. Forschungsmanagement durch:
   - o Beratung zur Prioritätensetzung bei der Forschungsförderung
   - o Beratung zum Verfahren der Begutachtung
   - o Empfehlungen zur Schwerpunktsetzung bei der Forschungsförderung

(7) Im Zusammenhang mit eigenen Projekten oder mit Projekten ihrer Einrichtung aus demselben Fachgebiet dürfen die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nicht in die Beratungsgespräche zur Forschungsförderung einbezogen werden. In diesen Fällen erfolgt Ersatz durch einen ausgewiesenen Experten aus der Gruppe der berufenen Gutachter/-innen (siehe §5). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats.

(8) Bei der Berufung der Mitglieder sollen die Bestimmungen des Gesetzes über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflussbereich des Bundes (BGremBG) beachtet werden.

§5

(1) Die Begutachtung von Forschungsvorhaben im Sinne des §2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Erlasses erfolgt durch Wissenschaftler/-innen, die vom BISp in Abstimmung mit dem DOSB für drei Jahre berufen werden (Berufene Gutachter/-innen). Sie dürfen nicht Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat sein und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Berufenen Gutachter/-innen repräsentieren die unter §4 Absatz 4 genannten Bereiche. Bei ihrer Berufung sollte auf eine fachlich und paritätisch ausgewogene Besetzung geachtet werden.

(3) Den Berufenen Gutachtern/-innen obliegt bei Forschungsvorhaben vor allem die Begutachtung sowie evtl. Mitwirkung an Beratungsgesprächen.

(4) Die Berufenen Gutachter/-innen dürfen nicht in die Begutachtung oder Beratung eigener Projekte oder Projekte ihrer Einrichtung aus demselben Fachgebiet einbezogen werden. Überkreuzbegutachtungen sind unzulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats.

(5) Die Berufenen Gutachter/-innen dürfen nicht bei Projekten, die sie selbst begutachtet haben, beratend tätig werden.

§6

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 18. November 2010 in Kraft.

Der Erlass über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft vom 17. November 2005 ist aufgehoben.

Berlin, den 18. November 2010

Z2A – 006 101 BISp/1#1

Bundesministerium des Innern

In Vertretung

Cornelia Rogall-Grothe

GMBl 2010, S. 1751

D. Öffentlicher Dienst

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

hier: Dynamisierungsfaktoren nach §181 Abs. 4 SGB VI für die Durchführung der Nachversicherung im Jahre 2011

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 26. März 2010 – D 4 – 224 012/68 (GMBl S. 582)

– Bek. d. BMI v. 13.12.2010 – D 4 – 224 012/68 –

Anliegend übersende ich die Aufstellung der Dynamisierungsfaktoren nach §181 Abs. 4 SGB VI für das Jahr 2011.

Dynamisierungsfaktoren nach §181 Abs. 4 SGB VI bei Zahlung im Jahr 2011 (das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2011 beträgt 30.268 EUR*)

nachzuversicherndes Jahr	Faktor
1945/1946	33,2953
1947	32,2963
1948	26,6783
1949	20,8594
1950	18,7280
1951	16,5407
1952	15,3684
1953	14,5775
1954	13,9818
1955	13,0165
1956	12,2211
1957	11,7389
1958	11,1068
1959	10,5675
1960	9,7032
1961	8,8055
1962	8,0785
1963	7,6140
1964	6,9917
1965	6,4145
1966	5,9839
1967	5,7930
1968	5,4602
1969	5,0003
1970	4,4367
1971	3,9648
1972	3,6241
1973	3,2358
1974	2,9046
1975	2,7146
1976	2,5369
1977	2,3732
1978	2,2559
1979	2,1383
1980	2,0078
1981	1,9158
1982	1,8386
1983	1,7781
1984	1,7263
1985	1,6777

* Für die Berechnung der Dynamisierungsfaktoren bis 31.12.2001 wurde der entsprechende DM-Betrag i.H.v. 59.199,06 DM zugrunde gelegt.

Anlage 3, Seite 2

nachzuversicherndes Jahr	Faktor
1986	1,6163
1987	1,5692
1988	1,5220
1989	1,4776
1990	1,4113
1991	1,3327
1992	1,2644
1993	1,2288
1994	1,2047
1995	1,1684
1996	1,1455
1997	1,1353
1998	1,1185
1999	1,1064
2000	1,0911
2001	1,0721
2002	1,0574
2003	1,0460
2004	1,0416
2005	1,0365
2006	1,0262
2007	1,0106
2008	0,9883
2009	0,9922
2010	0,9458
2011	1,0000

GMBl 2010, S. 1752

Bundesverwaltungsamt

Abkürzungsverzeichnis des Bundes

– Bek. d. BVA v. 15.11.2010 – VIII 7 – Abkürzungsverzeichnis –

Das aktuell abgestimmte Abkürzungsverzeichnis des Bundes steht im Bereich „Behörden" auf dem Portal www.bund.de als Download zur Verfügung. Eine zusätzliche Veröffentlichung an dieser Stelle erfolgt nicht.

GMBl 2010, S. 1753

Bundesministerium der Finanzen

Haushalt

Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)

hier: Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR)

Bezug: Erlass vom 7. Juli 2010 – II A 6 – H 2003/10/10002 (2010/0530131) – Rundschreiben vom 12. Juli 2010 – II A 6 – H 2000/07/0061 (2010/0530741) –

RdSchr. d. BMF v. 17.11.2010 – II A 6 – H 2000/07/0061 – 2010/0911258 –

Absofort werden zur Beschleunigung des Zahlungsverkehrs belegbaft angeordnete Auszahlungen (einschließlich der allgemein erteilten) sowie die notwendigen Dispositionsbelege grundsätzlich für den auf den Eingang bei der Bundeskasse folgenden Buchungstag im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) ausgeführt, wenn sie bis spätestens 15:00 Uhr der Bundeskasse zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für Anordnungen, in denen ein späteres Fälligkeitsdatum angegeben ist.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass das in einer Anordnung eingetragene Fälligkeitsdatum bei Übersendung der Anordnung an eine Bundeskasse nicht bereits in der Vergangenheit liegen darf.

Außerdem wurden die technischen Anforderungen für die Erfassung des HKR-Vordrucks F23 geändert. Deshalb ändere ich die Nr. 13.2 Abs. 2 der VerfRiB-MV/TV-HKR wie folgt:

„(2) ...In die Anlage F23A können die Buchungsdaten von bis zu vier Haushaltsstellen eingetragen werden. Insgesamt können in bis zu *sieben* Anlagen höchstens 28 Einzelannahmen mit einer Sammelanordnung HKR-Vordruck F23 angeordnet werden. Die ..."

Das Rundschreiben und eine aktualisierte Fassung der VerfRiB-MV/TV-HKR sind im Internet unter

www.hkr.bund.de/Bewirtschaftung der Haushaltsmittel/Automatisierte Verfahren/HKR-Verfahren und Zahlungsüberwachungsverfahren

eingestellt.

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gehörende Dienststellen

GMBl 2010, S. 1753